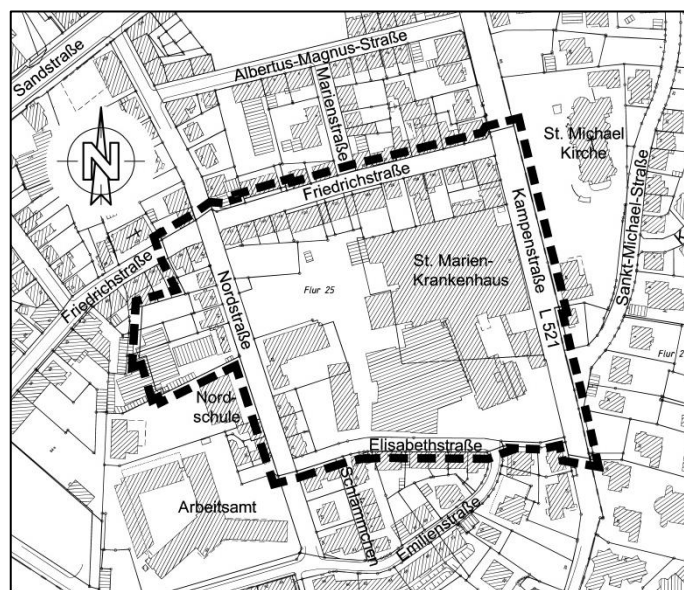


**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus"
und zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen
im Stadtteil Siegen-Mitte**

Die Stadt Siegen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" und die 100. FNP-Änderung im Parallelverfahren aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftigen Erweiterungen des St. Marien-Krankenhauses sowie die Ansiedlung damit verbundener Nutzungen geschaffen werden. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 100 im Parallelverfahren ist erforderlich, um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sind identisch und liegen im Stadtteil Siegen-Mitte, Flur 25, haben eine Größe von ca. 3,7 ha und werden im Norden von der Friedrichstraße, im Osten von der Kampenstraße, im Süden von der Elisabethstraße und im Westen von der Nordstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan umgrenzt.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 419 "Erweiterung St. Marien-Krankenhaus" und der 100. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründungen und Umweltbericht können in der Zeit vom

14.10.2019 - 28.10.2019

in der Arbeitsgruppe Stadtplanung der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, im Flur des 1. Obergeschosses vor Zimmer 120 a während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Der Öffentlichkeit

wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können z.B. schriftlich an „Stadt Siegen, AG Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen“, zur Niederschrift, per E-Mail an: stadtplanung@siegen.de oder persönlich abgegeben werden.

Im Hinblick auf die 100. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 UmwRG wegen § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Siegen, 08.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Henrik Schumann
Stadtbaurat

Die Planunterlagen können außerdem im Internet unter www.siegen.de/bauleitplanungbeteiligung31 eingesehen werden.